

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00363 vom 5. November 2008**

ZH Verwaltungsgericht, 2008-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2008.00363](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00363)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00363 du 5 novembre 2008

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00363 del 5 novembre 2008

## **Regeste**

Kindergarteneinteilung der Zwillinge | Kindergarteneinteilung: Unzumutbarer Schulweg? Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1). Mit Inkrafttreten des neuen Volksschulgesetzes wurde der Kindergarten kantonalisiert und dadurch Teil der kantonalen Volksschule. Damit dehnt sich der grundrechtliche Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht nunmehr auch auf die Kindergartenstufe aus (E. 2.1). Zur Garantie des ausreichenden Grundschulunterrichts gehört unter anderem, dass der Schulbesuch faktisch möglich bzw. nicht übermässig erschwert ist. Daraus ergibt sich ein verfassungsmässiger Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg. Ob ein Schulweg zumutbar ist, bestimmt sich nach den konkreten Umständen im Einzelfall. Massgebend sind sowohl die Länge und die Gefährlichkeit des Schulwegs als auch der Entwicklungsstand und die Gesundheit des jeweils betroffenen Kindes (E. 2.2). Zwar ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die zuständige Schulpflege bei Schul- bzw. Kindergarteneinteilungsentscheiden aus Kapazitätsgründen Ausgleiche vornimmt (E. 3.1). Indessen ist der Zumutbarkeit des Schulwegs stets ebenfalls Rechnung zu tragen. Indem sich die Beschwerdegegnerin nicht mit dem beschwerdeführerischen Vorbringen, der Weg in den Kindergarten sei für fünfjährige Kindergärtler gefährlich, befasst hat, hat sie das rechtliche Gehör der Beschwerdeführenden verletzt (E. 3.3.1). Eine Heilung dieses Verfahrensmangels im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist möglich, weil es sich bei der Auslegung des Kriteriums der Zumutbarkeit um eine Rechtsfrage handelt, welche das Verwaltungsgericht mit der gleichen Kognition wie die Vorinstanz prüft. Anders verhält es sich mit der Frage, welche konkreten Massnahmen zu ergreifen sind, wenn sich ein Schulweg als unzumutbar erweist. Dieser Entscheid liegt im Ermessen der Beschwerdegegnerin. Eine diesbezügliche Gehörsverletzung kann im verwaltungsgerichtlichen Verfahren grundsätzlich nicht geheilt werden (E. 3.3.2). Der konkret zu beurteilende Weg erweist sich als für fünfjährige Kinder zu gefährlich (E. 4.1). Ausserdem beruht der Zuteilungsentscheid nicht auf sachlichen Gründen - verschiedene andere Kinder hätten einen näheren und ungefährlicheren Weg als die Kinder der Beschwerdeführenden gehabt - und verstösst damit gegen das Rechtsgleichheitsgebot (E. 4.3). Die Sache wird zum Entscheid darüber, welche schulwegsichernden Massnahmen nun konkret zu treffen sind, an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen (E. 5.1 f.). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 6). Rechtsmittel (E. 7). Teilweise Gutheissung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Abteilung VB.2008.00363 Entscheid der 4. Kammer vom

## E. 5

November 2008 Mitwirkend: Abteilungspräsident Jso Schumacher (Vorsitz) ,  
Verwaltungsrichter Lukas Widmer, Verwaltungsrichter Peter Sprenger, Gerichtsssekretärin  
Eliane Schlatter. In Sachen A1 , A2 , Beschwerdeführende , gegen Schulpflege Eglisau ,  
Beschwerdegegnerin , betreffend Kindergarteneinteilung der Zwillinge, hat sich ergeben: I.  
Mit Schreiben vom 22. April 2008 teilte die Schulverwaltung der Gemeinde Eglisau den  
Eltern A1 und A2 mit, dass deren Zwillingstöchter auf Beginn des Schuljahres 2008/2009  
in den Kindergarten Seglingen in der Gemeinde Eglisau eingeteilt worden seien. Gegen  
diese beiden Zuteilungsentscheide erhoben A1 und A2 Einsprache an die Schulpflege. Sie  
brachten vor, der Weg in den Kindergarten sei für ihre Zwillinge zu gefährlich, diese seien  
deshalb in einen anderen Kindergarten einzuteilen. Mit Beschluss vom 13. Mai 2008 lehnte  
die Schulpflege die Einsprache ab. II. A1 und A2 erhoben Rekurs an den Bezirksrat Bülach  
und verlangten die Aufhebung des Einspracheentscheids und sinngemäss die Zuteilung der  
Zwillinge in den von ihrem Wohnort aus nächstgelegenen Kindergarten Eigenacker. Der  
Bezirksrat Bülach wies den Rekurs mit Beschluss vom 16. Juli 2008 ab. III. Mit  
Beschwerde vom 13./15. August 2008 gelangten A1 und A2 an das Verwaltungsgericht. Sie  
beantragen die Aufhebung des bezirksrätlichen Entscheids und verlangen sinngemäss die  
Zuteilung ihrer Zwillinge in den nächstgelegenen Kindergarten Eigenacker. Mit  
Beschwerdeantwort vom 28./29. August 2008 teilte die Schulpflege Eglisau dem  
Verwaltungsgericht mit, dass sie – nach Erhalt des bezirksrätlichen Beschlusses – die  
Zwillinge der Familie A auf Wunsch der Eltern in die gleiche Gruppe des Kindergartens  
Seglingen eingeteilt habe. Ferner sei mit dem für den Schülertransport zuständigen  
Taxiunternehmen eine Vereinbarung getroffen worden, gemäss welcher der Schulbus für  
die Zwillinge bei der katholischen Kirche halte, damit diese die viel befahrene  
Schaffhauserstrasse nicht überqueren müssten. Am 10./12. September 2008 liess sich der  
Bezirksrat Bülach damit vernehmen, dass er bei seinen Entscheiden immer auch  
übergeordnete Interessen der Schulpflegen – insbesondere bezüglich ausgeglichener  
Klassengrössen – zu berücksichtigen habe. Mit Eingabe vom 17./18. September 2008  
äusserten sich A1 und A2 zur Stellungnahme der Schulpflege vom 28. August 2008. Sie  
brachten vor, dass der Schulbus nur morgens bei der katholischen Kirche halte, mittags  
dagegen – wie ursprünglich vorgesehen – nur am Viehmarkt, so dass der Rückweg für die  
Zwillinge gefährlich bleibe. Im Übrigen könne der Schulbus die Zwillinge wegen einer  
Baustelle vorerst auch morgens nicht bei der katholischen Kirche abholen. Die Kammer  
zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.